



Abteilung 13

→ Umwelt und
Raumordnung

GZ: ABT13-13829/2021-123

Referat UVP- und Energierecht

EDIKT

Graz, am 3.7.2024

Mit Schreiben vom 18.7.2016, Ergänzungsanträgen vom 22.12.2022, 14.11.2023 sowie 23.4.2024, hat das Land Steiermark, Landesstraßenverwaltung, vertreten durch die Abteilung 16, Verkehr und Landeshochbau, den Antrag auf Durchführung eines **Umweltverträglichkeitsprüfungs-Verfahrens** nach dem UVP-G 2000 betreffend das Vorhaben „**B68 Feldbacher Straße, Abschnitt Fladnitz-Saaz**“ eingebracht. Für dieses Vorhaben ist gemäß §§ 3, 5, 17 und 39 i.V.m. Anhang 1 Spalte 2 Z 9 lit e UVP-G 2000 eine Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren durchzuführen. Zuständig für die Entscheidung über diesen Antrag ist die Steiermärkische Landesregierung (Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung). Die Entscheidung (Erteilung oder Versagung der beantragten Genehmigung) wird durch Bescheid, allenfalls unter Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen, Befristungen oder sonstigen Nebenbestimmungen, erfolgen.

Kurzbeschreibung des Vorhabens:

Die Antragstellerin plant den Neubau des Teilstückes Abschnitt „Fladnitz – Saaz“ der B68 Feldbacher Straße, die eine Verbindung von Gleisdorf über Studenzen bis nach Feldbach darstellt. Der geplante Abschnitt zwischen Fladnitz und Saaz ist der noch fehlende Lückenschluss für einen durchgehenden leistungsfähigen Ausbau der Landesstraße B68 von Feldbach bis zur Autobahnanschlussstelle Gleisdorf Süd der A2 Süd - Autobahn und stellt für den überregionalen Verkehr aus dem Bezirk Südoststeiermark eine leistungsfähige Straßenverbindung zur A2 in Fahrtrichtung Graz/Wien/Klagenfurt dar. Die Gesamtbaulänge beträgt 7706 m (B68 Projektkm.: 12,800 bis 20,506). Vom Bauvorhaben sind die Gemeinden Edelsbach bei Feldbach, Kirchberg an der Raab und Paldau betroffen.

Mit der geplanten Straße können auch die Ortsdurchfahrten von Fladnitz, Rohr, Paurach und Gniebing an der B68 bzw. Studenzen, Kirchberg an der Raab und Berndorf an der L 201, Berndorferstraße vom motorisierten Individualverkehr massiv entlastet werden. Sie dient somit als Umfahrungsstraße für die Ortschaften.

Das Bauvorhaben besteht auf einer Länge von 7.706 m aus zwei Teilabschnitten:

- Teilabschnitt 1: Fladnitz – Unterstorcha, L = 4.900 m
- Teilabschnitt 2: Unterstorcha – Saaz, L = 2.806 m

Der Genehmigungsantrag, die nach den Verwaltungsvorschriften für die Beurteilung der Zulässigkeit des Vorhabens erforderlichen Unterlagen und die Umweltverträglichkeitserklärung liegen

bis Freitag, den 23.8.2024

- beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, 8010 Graz,

Stempfergasse 7, Erdgeschoss, Servicestelle, Montag - Donnerstag von 08.00h bis 15.00h und Freitag von 08.00h bis 12.30h sowie

- bei der Gemeinde Kirchberg an der Raab, Kirchberg an der Raab 212, 8324 Kirchberg an der Raab, Montag und Donnerstag von 07.30h bis 12.00h, 14.00h bis 17.30h sowie Dienstag und Freitag von 07.30h bis 12.00h und
- bei der Gemeinde Edelsbach bei Feldbach, Edelsbach 150, 8332 Edelsbach bei Feldbach, von Montag bis Freitag von 08.00h bis 12.00h, sowie
- bei der Marktgemeinde Paldau, Paldau 41, 8341 Paldau, Montag, Dienstag und Donnerstag von 08.00h bis 12.00h sowie Freitag von 08.00h bis 12.00h und 13.00h bis 17.00h zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Jedermann kann innerhalb der oben genannten Auflagefrist zum Vorhaben und zur Umweltverträglichkeitserklärung eine **schriftliche Stellungnahme** an die UVP-Behörde (Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz) abgeben. Eine solche Stellungnahme kann durch eine Eintragung in eine Unterschriftenliste unterstützt werden, wobei Name, Anschrift und Geburtsdatum leserlich anzugeben sind und die datierte Unterschrift beizufügen ist. Die Unterschriftenliste ist gleichzeitig mit der Stellungnahme einzubringen. Wurde eine Stellungnahme von mindestens 200 Personen unterstützt, die zum Zeitpunkt der Unterstützung in den Standortgemeinden oder in einer an dieser unmittelbar angrenzenden Gemeinde für Gemeinderatswahlen wahlberechtigt waren, dann nimmt diese Personengruppe (Bürgerinitiative) am Verfahren zur Erteilung der Genehmigung für das Vorhaben als Partei teil.

Hinweis:

Gemäß den Bestimmungen über Großverfahren **verlieren Beteiligte ihre Parteistellung, soweit sie nicht rechtzeitig bei der Behörde schriftlich Einwendungen** erheben. Als rechtzeitig gelten nur schriftliche Einwendungen, die bis Freitag, den 23.8.2024 bei der UVP-Behörde erhoben werden.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei der UVP-Behörde Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Eine längere Ortsabwesenheit stellt kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar.

Die Beteiligten können sich von den Unterlagen Abschriften selbst anfertigen oder auf eigene Kosten Kopien anfertigen lassen. Kundmachungen und Zustellungen können im Rahmen dieses Verfahrens durch Edikt vorgenommen werden. Das Vorhaben mit Kurzbeschreibung und die Zusammenfassung der Umweltverträglichkeitserklärung sind auch im Internet unter der Adresse www.umwelt.steiermark.at (Menüpunkt Umwelt und Recht / UVP) abrufbar. Zudem wird dieses Edikt an der Amtstafel der UVP-Behörde sowie der Standortgemeinden kundgemacht.

Rechtsgrundlagen: §§ 44a, 44b AVG 1991 i.d.g.F. sowie §§ 9, 9a, 17, 19 UVP-G 2000 i.d.g.F.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Die Abteilungsleiterin-Stellvertreterin i.V.:
Mag. Dr. Stephan Wisiak